

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Dietmar Petermann

1.) Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die hier beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe und die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Inanspruchnahme der Dienstleistungen, gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher oder elektronischer Form durch und bestätigt wurden. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Es wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart.

2.) Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. In diesen Fällen belehren wir Sie hierüber gesondert.

3.) Angebots- und Entwurfsunterlagen, Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote sind freibleibend.

Alle Vereinbarungen (mündlich, telefonisch, etc.) sind für uns erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder elektronisch von uns bestätigt sind. Liefermöglichkeit des Rohmaterials stets vorbehalten. Abschlüsse und Vereinbarungen- insbesondere, soweit sie diese Bedingungen abändern- werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

Die Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Für den Zeitpunkt der Lieferung zulässige Nachberechnungen, Preiserhöhungen und Abgaben gelten als vereinbart. Die in Drucksachen vereinbarten Angaben, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß – und Gewichtsangaben, sind nur maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Mehr – und Mindergewichte und – lieferungen in handelsüblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen. Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten. Skizzen, Berechnungen, Auslegungen oder andere Unterlagen dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei nicht Erteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu evtl. notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

4.) Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in Euro und gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage und Inbetriebnahme. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen ausgewiesen wurden. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tag der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise des Auftragnehmers maßgebend.

Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Aufnahme und Abschluss der Arbeiten vereinbart werden. Im übrigen ist der Auftragnehmer an Angebotspreise die keine Festpreise sind, nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Vertragsabschluss gebunden. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist dieser berechtigt, die Preise für Lohn –, Material – und sonstige entstandenen Kosten zu erhöhen. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrag notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung

gestellt. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeiten und Arbeitsleistungen. Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Stundenlohn berechnet. Die Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wert – Sicherung und jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein. Es sei denn dies ist extra ausgewiesen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen. Erfolgen Abschlagszahlungen oder Sonderleistungen nicht fristgemäß, so kann der Auftragnehmer nach Mahnung vom Vertrag zurücktreten. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Kann jedoch auf Rechnung des Auftraggebers auf Nachweis durch uns entsorgt werden.

Die Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen und vom Auftraggeber ohne jeden Abzug an den Auftragnehmer zu leisten. Tagelohnarbeiten sowie Reparaturarbeiten und Wartungsarbeiten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Scheck und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung, wobei wir uns die Annahme der Wechsel vorbehalten. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für Wechselzahlungen wird Skonto nicht gewährt.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, Verzugsentschädigungen in Höhe von 6 % über den jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen für offene Geschäftskredite berechnet.

Tritt nach Lieferung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine Verschlechterung ein, oder erhalten wir von einer solchen Verschlechterung erst nach Lieferung Kenntnis, so werden unsere Forderungen sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, sowie nach angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen. Gewährter Rabatt erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist.

5.) Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollumfänglichen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders gekennzeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Auftraggeber darf unser Eigentum nur in dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, also nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Durch Veräußerung unseres Eigentums entstehende Forderungen gegen Dritte werden schon jetzt an uns abgetreten. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer zur Zahlung an uns bekannt zu geben. Vor einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei nicht Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber unsere vorgenannten Rechte, so ist der uns zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

6.) Lagerartikel Sonderbestellung / Sonderanfertigung

Es können nur gängige Lagerartikel an uns zurückgegeben werden. Vorausgesetzt:

- die Ware ist in Neuzustand und weder verschmutzt, verkratzt und unbeschädigt.
- Der Artikel wurde noch nicht montiert.
- Die Originalverpackung ist vorhanden und diese ist unbeschädigt und nicht beschriftet.

- Das alle Zubehörteile und Montageanleitungen etc. vorhanden, vollständig und ohne Gebrauchsspuren sind.

Die Kosten der Wiedereinlagerung betragen 25% des Warenwertes.

Artikel aus Sonderbestellungen haben wir extra für sie bestellt, somit gehören diese nicht zu unserem Lagersortiment. Daher ist eine Rückgabe dieser Artikel leider nicht möglich. Für sie angefertigte, zugeschnittene oder beschichtete Waren können generell nicht zurückgegeben werden.

Lieferungen versiegelter Waren die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene mit einem Siegel versehen sind, sind nach Öffnung dieser Versiegelung von der Rückgabe ausdrücklich ausgeschlossen.

7.) Lieferung und Montage

Der Auftraggeber hat die Pflicht für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen. Die Lieferzeit beginnt ab dem Tag unserer Beststellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Auftragseinzelheiten. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden oder das des Lieferwerks unmöglich ist.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist.

Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist setzen, nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Direktlieferungen ab Werk erfolgen stets auf Gefahr des Empfängers. Soweit dies erforderlich ist, werden Gerüste, Strom –, Gas – und Wasseranschlüsse sowie speziell erforderliche Gerätschaften bauseits unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen/ Maschinen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Mitarbeiter ein abschließbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Schlüssel hierfür wird für die Dauer der Arbeiten an uns übergeben.

Sind Schneid –, Schweiß –, Auftau-und/ oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn seiner Arbeit auf (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdete Bau – und sonstige gesundheitsgefährdende Stoffe/ Materialien, sowie auf Gefahren für Leib und Leben von Personen usw.) hinzuweisen.

8.) Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei ob sie bei uns selbst oder dem Unterlieferanten eintreten.

9.) Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen.

Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder – lieferungen. Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen als erfolgt.

Mit der Abnahme geht die Gefahr an den Auftraggeber über. Die Arbeit ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung z.B. einer Fußbodenheizung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach erfolgter probeweise Inbetriebsetzung für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung)

10.) Haftung

Wenn der Auftraggeber für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft, etc.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der Auftragnehmer hierfür nicht.

Ebenso werden Schäden ausgeschlossen die nach der Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter, durch unvermeidbare elektrochemische, chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale/ n Abnutzung/ Verschleiß (z.B. von Dichtungen) entstanden sind.

Im besonderen wenn der Auftraggeber Heizungsanlagen selbstständig mit nicht nach VDI 2035 aufbereitetem Wasser nachfüllt.

Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte Wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen selbstständig entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er den Auftragnehmer zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu sichern. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht.

Ebenso weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es zwischen der vorzeitigen Befüllung der Wasserinstallation und dem geplanten Benutzungsgemäßen Gebrauch zu einer Verkeimung der Rohrleitungsnetze kommen kann. Diese Verkeimung ist dann auf Kosten des Auftraggebers festzustellen und muss auf Nachweis kostenpflichtig beseitigt werden.

Soweit ein Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10 – jährige Haltbarkeitsgarantie, usw.) werden diese Herstelleraussagen nicht zu einem vereinbarten Bestandteil dieses Vertrags. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer –, Wasser- und Diebstahl Schäden ausreichend zu versichern. Sofern Wartung – und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

11.) Gewährleistung

Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen. Andere Mängelrügen unterliegen den gesetzlichen Fristen bzw. denen der VOB. Vorher und ohne unsere Zustimmung vorgenommene Veränderungen an Lieferungen und Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Uns muss zeitnah Gelegenheit zur Überprüfung an Ort und Stelle gegeben werden.

Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlos Nachbesserung innerhalb einer festgesetzten Frist.

Bei Instandsetzungsarbeiten übernehmen wir eine Gewährleistung nur für die von uns ausgeführten Lieferungen und Leistungen. Für Schäden an unseren Lieferungen und Leistungen, die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht worden sind, wird keine Gewähr übernommen.

Der Mängelanspruch verjährt spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

Farbabweichungen geringen Ausmaßes (z.B. Herstellungsbedingt) und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind gelten als vertragsgemäß.

Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt zwei Jahre gerechnet ab Gefahrübergang.

12.) Versuchte Instandsetzung

Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

a) Der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder

b) Der Fehler/ Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu erstatten, z.B. beim Austausch eines Schwimmerventils im Spülkasten kann es nach erfolgter Reparatur kurze Zeit später zu einem erneuten Ausfall des Bauteils kommen, da es z.B. aus alten Leitungsstücken zu Einschwemmungen von Fremdstoffen kommen kann. Ebenso verhält es sich bei gereinigten und auf deren einwandfreie Funktion hin überprüften Abwasserleitungen. Die kurze Zeit später durch eine erneute Verstopfung wieder gereinigt werden müssen. Hier wird das benötigte Material sowie der gesamte Arbeitsaufwand erneut berechnet.

13.) Schadensersatz

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Alle hier nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns.

14.) Gerichtsstand

Falls der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, bleibt der Erfüllungsort und Gerichtsstand weiterhin der Sitz unserer gewerblichen Niederlassung, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt auch falls Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.

15.) Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Firma
Dietmar Petermann
Schlosserei-Sanitär-Heizungsbau
Wendelinusstr. 17
76676 Graben-Neudorf

Telefon 07255 - 51 22
Mobil 0172- 72 45 83 1
Fax. 07255 - 90 44 8

Internet: <http://www.petermann-mein-badgestalter.de/>

E-Mail: info@petermann-mein-badgestalter.de